

IFF e.V., Burchardstraße 22, D-20095 Hamburg

Finanzdienstleistungsreferate der
Verbraucherzentralen
Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen,
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-
Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen,
Sachsen-Anhalt, Thüringen,
Nachrichtlich: Arbeitsgemeinschaft der
Verbraucherverbände

4. November 1996

IFF-Leistungen im Rahmen des Service-Vertrages

Infobrief 074/96

Die Verbraucher-Zentrale Sachsen-Anhalt e.V. hat im Rahmen des Service-Vertrages folgende Fragen an das IFF gestellt:

Kreditvertrag der Kreissparkasse Stendal vom 04.10.1991

1. Geht man davon aus, daß es sich bei dem uns vorliegenden Kreditvertrag um einen Variokredit handelt, verwundert die Tatsache, daß das Programm CALS nicht die fehlende Bruttokreditangabe moniert. Welche Rolle spielt die Nivellierung des VKG von 1993? Bis dahin mußte der Bruttokredit nur angegeben werden, soweit es möglich war. Erfolgt deshalb bei vorliegendem Kreditvertrag von 1991 keine Reduzierung auf den gesetzlichen Zinssatz wegen der fehlenden Bruttokreditangabe?
2. Kann vorliegender Kreditvertrag auch als Ratenkredit mit einem festen Zinssatz bewertet werden? Der Vertrag spricht nicht von einem anfänglichen effektiven Jahreszins, benennt eine Gesamtlaufzeit von 48 Monaten und eine Ratenhöhe von DM 556,--. Dann führt die fehlende Bruttokreditangabe zur Reduzierung des Zinssatzes auf 4%, was zu einem Rückzahlungsanspruch des Verbrauchers führt.
3. Wie ist der Umstand zu bewerten, daß der angegebene effektive Jahreszins mit 10,3% unter dem Zinssatz pro Jahr von 11,75% liegt?
4. Da seitens des Kreditnehmers keine regelmäßige Zahlung erfolgte, erfolgte über BAUFUE eine Berechnung, danach steht dem Verbraucher ein Rückzahlungsanspruch in Höhe von DM 4.102,05 zu. Ist diese Vorgehensweise richtig?
5. Auf unsere Anfrage bzgl. des Kreditvertrages der DSK Bank Deutsche Spar- und Kreditbank AG teilten Sie uns mit Schreiben vom 23.09.1996 mit, daß eine Berechnung nach der italienischen Methode erfolgen sollte. Trotz Eingabe der jeweils durch 10 geteilten Daten ist eine Berechnung nicht möglich. Auch hier zeigt der Bildschirm nur "Sternchen".

Stellungnahme

Zu 1.: Angabe des "Gesamtbetrages"

- a) Der vorliegende Vertrag datiert vom 04.10.1991. Zu diesem Zeitpunkt war aufgrund der Gesetzeslage unklar, ob bei Variokrediten der Bruttokredit anzugeben sei. In der FIS-Datenbank/Urteile/Leitsätze "Preisangabe Variokredit" findet man das Urteil des Landgerichtes Bonn vom 07.03.1995 NJW 1995, 2995, wonach grundsätzlich bei Variokrediten "die Angabe des Gesamtbetrages entfällt". Die Begriffe "wenn möglich" seien nicht im Sinne von "soweit möglich" auszulegen.

Dieses Urteil, das nur für Kredite vor 1993 gilt, überzeugt keineswegs, da der Gesetzgeber mit dem Wort "wenn" durchaus die Prognosemöglichkeit einbezogen hat. Gleichwohl dürfte man angesichts der von Vertretern der Banken beherrschten Kommentarliteratur zum VKG, die größtenteils die Änderungen nach 1993 noch nicht berücksichtigen, kaum Chancen haben, eine andere Meinung durchzusetzen.

Entsprechend hat daher auch CALS/Variokredit keine Bruttokrediteingabe vorgesehen.

- b) Mit der Änderung der Gesetzeslage ab 1993 ist nunmehr ein Bruttokreditbetrag "auf der Grundlage der bei Abschluß des Vertrages maßgeblichen Kreditbedingungen anzugeben". Aber auch hiervon sind wieder Rahmenkredite ausgenommen, die überwiegend im Konsumentenkredit mit veränderlichen Zinssätzen gekoppelt sind. Hierunter fallen Kontoüberziehungskredite, Kreditkartenkredite, Vario- und Scheckrahmenkredite. Es bleiben somit nur solche Ratenkredite übrig, bei denen ein variabler Zinssatz und eventuell variable Rückzahlungsraten vereinbart wurden. In diesen Fällen ist gemäß §6 Abs. 2 nur der gesetzliche Zinssatz von 4% zu zahlen, da dort ganz pauschal auf Buchstabe b. unter Benutzung des Begriffes "Gesamtbetrag" verwiesen wird, so daß auch variable Kredite umfaßt sind.

Eine entsprechende Änderung von CALS wäre angebracht. Hier können wir aber nur auf unsere Ausführungen in Service-Brief Nr. 048/96 unter "Fazit" (S. 2/3) verweisen.

Zu 2.: "Variable Zinskondition"

Es handelt sich um einen Variokredit, da im Vertrag unter 4. "Änderung preisbestimmender Faktoren" bestimmt ist, daß

"Bei Veränderung der Marktlage die Sparkasse berechtigt ist, jederzeit die Zinsen entsprechend dem von ihr für Darlehen dieser Art jeweils festgesetzten Zinssatz zu senken oder zu erhöhen".

Zwar ist nach der von uns vertretenen Auffassung in unserem AgV-Gutachten zur Zinsanpassung (vgl. dazu auch Reifner, Die Anpassung variabler Zinssätze im Kreditverhältnis, JZ 1995, 866, auch FIS/Literatur/Zinsanpassung) eine Klausel, die die Anpassung von der einseitigen Bestimmung des Kreditgebers, ohne objektivierbare Kriterien abhängig macht, im Sinne des AGB-Gesetzes bedenklich. Die Nichtigkeit der Klausel hätte aber lediglich zur Folge, daß danach die Anpassung gemäß §315 BGB nach objektivierbaren Kriterien von den Sparkassen auszuführen wäre. Eine

Umdeutung des Vertrages in einen Festkreditvertrag kommt nach deutschem Recht (anders die Rechtsprechung des französischen Kassationsgerichtshofes) nicht in Frage.

Zu 3.: Falschangabe Effektiver Jahreszins

Wie von der Verbraucher-Zentrale korrekt berechnet, beträgt der effektive Jahreszins nicht 10,3%, sondern wie in CALS ausgewiesen, 13,03%, ist also zu niedrig angegeben. Entsprechend ergibt sich ein Erstattungsanspruch von DM 1.281,29 bei voller Laufzeit. Bei vorzeitigem Abbruch muß der Kontostand (wie in der "Auswertung nach Verbraucherkreditgesetz" angegeben), durch Ausgabe des Ratenplans mit dem Menüpunkt "Ratenplan nach angegebenem Effektivzins" ausgewiesen werden.

Daß der Effektivzins der Sparkasse nicht stimmen kann, ergibt sich in der Tat schon aus dem höheren Nominalzinssatz. Der Nominalzinssatz sieht eine monatliche Zinsverrechnung vor (jährlich beim Effektivzinssatz), umfaßt nicht die Einmalgebühren (die hier mit DM 220,- ins Gewicht fielen) und muß daher unter dem Effektivzinssatz liegen.

Zu 4.: Kreditnachrechnung bei unregelmäßiger Zahlung

a) Berechnung mit CALS

Die Verbraucher-Zentrale hat die Angaben korrekt in BAUFUE eingegeben und damit eine Kreditnachrechnung auf der Grundlage eines Nominalzinssatzes von 4% gemacht. Dazu wurde bereits ausgeführt, daß hier erhebliche rechtliche Zweifel bestehen, ob man 4% zugrunde legen kann. Wegen der unklaren Rechtslage ist es aber allemal einen Versuch wert.

Korrekt wäre es aber, den Nominalzinssatz im Verhältnis der Falschangabe des Effektivzinssatzes herabzusetzen, also

tatsächlicher Effektivzinssatz
----- x Nominalzinssatz = $10,3 : 13,03 \times 11,75 = 9,29\%$.
angegebener Effektivzinssatz

Dazu braucht man aber nicht das Programm BAUFUE. Es genügt, wenn entweder dieser Nominalzinssatz in die Eingabemaske in CALS Variokredit eingegeben wird und dann im Menüpunkt Ratenpläne unter 2. "Variokredit - Simulation" oder unter 4. "Ratenplan nach angegebenem effektiven Jahreszins" die Restsumme zum vorzeitigen Beendigungsdatum bzw. bei Überschreiten dieses Datums zum Vertragsende festgestellt wird.

b) Berechnung mit BAUFUE

Die Vorgehensweise, die tatsächlichen Ratenzahlungen bzw. Nichtzahlungen in BAUFUE im Buchungsmodul zu erfassen und damit den Variokredit zu berechnen, führt zu dem Ergebnis, daß nunmehr alle Rückstände und auch die rückständigen Zinsen mit dem Nominalzinssatz des Kredites verzinst werden. Dies verstößt aber gegen §11 Abs. 1 VerbrKrG. Danach sind rückständige Beträge nicht mit dem Nominalzinssatz des Vertrages, sondern mit 5% über dem Diskontsatz zu verzinsen.

c) Berechnung mit FOAB

Um rückständige Beträge und ihre Verzinsung zu berechnen, kann nur mit dem Programm FOAB des IFF gerechnet werden. In dieses Programm sind die rückständigen Beträge, die durch Ratenzahlung nicht abgedeckt wurden, sowie die Beträge, die über die jeweiligen Ratenzahlungen dann hinaus geleistet wurden, gesondert einzubuchen und die Option VKG zu wählen. Man erhält dann die zusätzliche gesetzmäßig verzinste Summe, die zur Restschuld im Zeitpunkt vorzeitiger Beendigung hinzu addiert werden muß. Das Programm vermeidet entsprechend dem Verbraucherkreditgesetz dabei auch, daß Zinseszinsen zum Verzugszinssatz verzinst werden. Vielmehr werden sie dort mit 4% verzinst.

Grundsätzlich ist also davon auszugehen, daß zumindest bei Konsumentenkrediten keine Kontokorrentverrechnung bei nicht vertragsgemäßer Zahlung erfolgen darf.

Zu 5.: Sternchen im Ausdruck

Wir hatten eine Anfrage zu hohen Beträgen in CALS wie folgt beantwortet:

" Das Programm CALS ist ein Konsumentenkreditprogramm, das seinerzeit davon ausging, daß Konsumentenkredite im Unterschied zu den Hypothekenkrediten DM 50.000,-- kaum überschreiten dürften. Dies hat sich offensichtlich inzwischen geändert. Bei Krediten über DM 100.000,-- hat das Programm daher nicht genug Stellen zur Verfügung.

Man kann gleichwohl die Kredite rechnen, indem man die italienische Methode (die Italiener haben ja als Einheit 1 Lire, die 1/10 Pfennig wert ist) anwendet und alle Beträge durch 10 teilt oder auch durch 100 teilt und dann die Ergebnisse entsprechend wieder multipliziert. Man gibt somit hier statt eines Auszahlungsbetrags von DM 80.000,-- einen Betrag von DM 8.000,-- ein, muß dann aber auch bei der Risikoversicherung statt DM 1.242,36, DM 124,23 eingeben. Auch die Rate beträgt dann nicht DM 1.340,--, sondern DM 134,--."

Die Programme CALS, BAUFUE und FOAB geben immer dann "Sternchen" im Ausdruck aus, wenn die Anzahl der Stellen größer ist als die größtmögliche im Programm vorgesehene Zahl. Durch Reduzierung der Stellen (teilen durch 10, 100 oder 1.000) kann man dieses Problem beheben. Warum dies im vorliegenden Fall nicht möglich war, läßt sich aus den Unterlagen nicht ersehen.